

516/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr.Nowotny, Dr. Stummvoll.,

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzierungsgesetz, zuletzt geändert: durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 386/96. wird wie folgt geändert:

1, ("Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 1 Z 10 lautet:

"10. (Verfassungsbestimmung) die Aufnahme von Schulden, den Abschluß von Währungstauschverträgen und die Durchführung von Veranlagungen für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen."

2. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

"Die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 unterliegt nicht den bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren."

3. Verfassungsbestimmung) Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt

"(4) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 1 Z 6 tritt mit 1. September 1998 außer Kraft"

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Mit gegenständlicher Novelle wird die wirtschaftlich nicht sinnvolle Einschränkung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur als zentrale Clearingstelle des Bundes ausgeweitet, was zur Verbesserung der Liquiditätshaltung und des Veranlagungsertrages der Affiliate (Fonds) des Bundes beiträgt.

Zu §2Abs. 1 Z 10;

Nicht bei allen vom Clearing betroffenen Stellen sind direkte Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gegeben. Die Clearingfunktion der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur ist jedoch auch wirtschaftlich sinnvoll, wenn das der Transaktion zugrunde liegende Geschäft keine direkten Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat.

Zu § 9.

Durch diese Maßnahme soll eine steuerrechtliche Gleichstellung mit der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft m.b.H. (SCH IG) erzielt werden.

Zu § 11 Abs. 4.

Das Nullkuponfondsgesetz wird mit Wirkung vom 1. September 1998 aufgehoben. Deshalb ist der, der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur erteilte Gesetzesauftrag, die Aufgaben des Nullkuponfonds zu besorgen, zum genannten Datum zu widerrufen.